

50. 1. Wie gestaltet sich die Anwendung des § 407 BGB., wenn der Gläubiger nach der Abtretung seiner Forderung gegen den Schuldner Klage auf Zahlung erhoben, auch ein rechtskräftiges Urteil erstritten und erst hierauf der neue Gläubiger dem Schuldner die Abtretung angezeigt, dieser aber dann gleichwohl noch an die Pfandgläubiger des bisherigen Gläubigers Zahlung geleistet hat?

2. Welche Rechtsbehelfe stehen in einem solchen Falle dem Schuldner zu seiner Sicherung, insbesondere auch gegen eine ihm aus dem rechtskräftigen Urteile drohende Zwangsvollstreckung zu Gebote?

3. Muß die Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs eines Rechtsstreits einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, selbst dem Dritten den Streit verkünden, oder genügt es, daß dies eine andere Partei tut, die der Sache nach den Rechtsstreit für jene führt?

BGB. §§ 372, 398, 407.

ZPO. §§ 72, 278, 767, 769.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1914 i. S. Sch. (Bekl.) w. die Mitglieder des Allg. Arztl. Vereins in C. (Pl.). Rep. III. 443/13.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem Streite der C.'er Ortskrankenkassen mit den dortigen Ärzten im Jahre 1904 war dem Arzte Dr. W., einem der von den Kassen angestellten auswärtigen Ärzte, das Dienstverhältnis infolge des Eingreifens der Aufsichtsbehörde stiftlos gekündigt worden, nachdem zwischen den streitenden Teilen eine Einigung dahin zustande gekommen war, daß die Ärzte den Kassen für die den entlassenen Ärzten zu zahlende Entschädigung aufkämen. Dr. W. erwirkte gegen vier Ortskrankenkassen ein Urteil auf Zahlung von 9633,28 M nebst Zinsen. Das Urteil wurde rechtskräftig. In diesem Rechtsstreite hatte auf Grund eines Auftrags der Ärzte, der nunmehrigen Kläger, der Beklagte die Kassen vertreten. Diesem und den Kassen teilte Ende April 1906 der Prozeßbevollmächtigte des Dr. W., Rechts-

anwalt R., im Namen des Schwiegervaters W.'s, des Rentners M., mit, daß W. am 3. Februar 1904, also vor Erhebung der Klage, alle seine Ansprüche gegen die Krankenkassen bis auf Höhe von 16000 M an M. abgetreten habe. Die Abtretungsurkunde von demselben Tage werde in Kürze zugestellt werden; alle Zahlungen auf das rechtskräftige Urteil seien nur an M. zu seinen, des Rechtsanwalts R., Händen zu leisten. Abschriften der Abtretungsurkunden wurden auch anfangs Mai 1906 dem Beklagten und den Krankenkassen behändigt.

Während des Rechtsstreits hatten Gläubiger W.'s dessen Forderungen an die Krankenkassen für sich pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. An diese zahlte der für die jetzigen Kläger als Mitglied des Vorstandes des Ärztevereins handelnde Arzt Dr. G. jene Urteilssumme zum größten Teile aus. Nur 1662,02 M wurden an den Rechtsanwalt R. für W. und M. gezahlt. Die Kläger behaupten, daß dies auf den fahrlässig falschen Rat des Beklagten geschehen sei.

M. klagte nun seinerseits gegen die Kassen auf Zahlung jener Urteilssumme nebst Zinsen abzüglich des soeben bezeichneten Betrags. Die Krankenkassen wurden in den beiden ersten Rechtszügen verurteilt, und Revision wurde nicht eingelegt. Im zweiten Rechtszuge verkündete der Prozeßbevollmächtigte der Kassen, Justizrat G., dem jetzigen Beklagten unter Hinweis auf den gegen ihn zu nehmenden Rückgriff den Streit. Der Beklagte trat dem Rechtsstreite nicht bei. Die Krankenkassen bezahlten die eingeklagten Beträge, und die nunmehrigen Kläger erstatteten ihnen die Summe, nachdem sie auf die von ihnen sachlich nicht bekämpfte Klage derjenigen Ortskrankenkasse, welche die Zahlung geleistet hatte; hierzu verurteilt worden waren. Auf diese Klage hatten die nunmehrigen Kläger dem nunmehrigen Beklagten den Streit verkündet, dieser war jedoch dem Rechtsstreite nicht beigetreten.

Die Kläger forderten darauf vom Beklagten Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Befolgung des falschen Rates des Beklagten entstanden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erklärte den von den Klägern geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil läßt keinen Rechtsirrtum, auf dem die Entscheidung beruhte, erkennen.

Die Rechtslage in bezug auf die Frage, ob der Ärzteverein verpflichtet oder wenigstens berechtigt war, trotz der Mitteilung des Rechtsanwalts R. an den jetzigen Beklagten und an die Krankenkassen, daß am 3. Februar 1904, vor Erhebung der Klage des Dr. W. gegen die Krankenkassen, der Gläubiger B. alle Ansprüche gegen die Kassen bis auf Höhe von 16000 M an den Rentner M., seinen Schwiegervater, abgetreten habe und daß die Abtretungs-urkunden in Kürze zugestellt werden würden, auf die erst während des Rechtsstreits erfolgten Pfändungen Zahlung zu leisten, ist folgende. In materiellrechtlicher Beziehung handelt es sich darum, daß die Schuldner, die Krankenkassen, die dabei im Erfolge durch den ihnen erstattungspflichtigen Ärzteverein handelten, eine Leistung auf die Schuld nach der Abtretung der Forderung an den bisherigen Gläubiger oder vielmehr (was in dieser Hinsicht dem rechtlichen Erfolge nach einer solchen Leistung an den Gläubiger selbst gleichsteht) für dessen Rechnung an seine Pfändungspfandgläubiger, also insoweit an Personen bewirkt haben, die ihre Rechte aus seinem Gläubigerrechte ableiten. Es liegt insoweit der Fall des § 407 Abs. 1 BGB. vor, und es fragt sich deshalb, ob der hier zunächst vorgesehene Regelfall oder der am Schlusse des Absatzes bezeichnete Ausnahmefall gegeben ist. Im Regelfalle muß „der neue Gläubiger“ die „Leistung . . . gegen sich gelten lassen“, darf also nicht nochmalige Leistung an sich selbst verlangen; im Ausnahmefalle, also wenn „der Schuldner die Abtretung bei der Leistung“ gekannt hat, tritt diese Wirkung nicht ein. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, worauf nachher noch besonders einzugehen sein wird, daß die Krankenkassen und ihr Prozeßbevollmächtigter, der jetzige Beklagte, als sie die Zahlungen an die Pfändungspfandgläubiger bewirkten, die Abtretung der Forderung des Dr. W. an M. gekannt haben. Damit wäre die Entscheidung insoweit an sich gegeben.

Es erhebt sich nun die weitere Frage, ob und inwieweit dieses Ergebnis etwa geändert werden könnte durch den Umstand, daß nach der Abtretung der Forderung an M. der frühere Gläubiger B. noch selbst im Wege des Rechtsstreits die Schuldner, die Kranken-

lassen, in Anspruch genommen, ein rechtskräftiges obfiegliches Urteil erstritten hat und daß erst dann sein Prozeßbevollmächtigter N. im Namen des Zessionars M. von der schon vor dem Rechtsstreit erfolgten Abtretung den Krankenkassen und dem jetzigen Beklagten Mitteilung gemacht hat. Nach § 407 Abs. 2 BGB. muß, wenn in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen ist, der neue Gläubiger „das Urteil gegen sich gelten lassen“, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat. Man kann hiernach mit Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, § 57 S. 403, annehmen, daß der neue Gläubiger, wenn der Schuldner zur Leistung an den bisherigen Gläubiger verurteilt worden ist, das Urteil insofern gegen sich gelten lassen muß, als damit, daß der Kläger, also der bisherige Gläubiger, noch als Gläubiger festgestellt wurde, die Berechtigung des neuen Gläubigers verneint worden ist. Allein das gilt doch, wie auch Hellwig weiter selbst ausführt, immer nur für die Sach- und Rechtslage zur Zeit „der letzten Tatsachenverhandlung“, also zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das rechtskräftig gewordene Urteil ergangen ist (vgl. § 278 BPO.). Durch den Erlaß dieses Urteils ist jedoch die Möglichkeit einer Änderung der Gläubigerschaft für die Forderung nicht ausgeschlossen.

Tritt — um zunächst diesen einfacheren Fall zu behandeln — der Gläubiger, der gegen den Schuldner die diesen zur Leistung verurteilende Entscheidung erstritten hat, nach Erlaß des Urteils die Forderung an einen andern ab, so wird dadurch eine neue Sach- und Rechtslage geschaffen, die, insoweit sie die Rechtsnachfolge in das Gläubigerrecht betrifft, von der Vorschrift des § 407 Abs. 2 BGB. nicht umfaßt wird, weil sich diese nur auf den Fall bezieht, daß die Abtretung an den neuen Gläubiger schon vor dem Rechtsstreit zwischen dem früheren Gläubiger und dem Schuldner stattgefunden hat. Auf den Fall der Abtretung nach Erlaß des Urteils muß vielmehr die allgemeine Bestimmung des Abs. 1 des § 407 Anwendung finden, weil es sich insoweit um die rechtliche Beurteilung des Einflusses eines Vorganges handelt, der zeitlich hinter dem Tatbestande liegt, der die Grundlage der rechtskräftig gewordenen

Entscheidung des Rechtsstreits zwischen dem alten Gläubiger und dem Schuldner bildet. Es kann also in einem solchen Falle für die Entscheidung darüber, ob der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner an den früheren Gläubiger bewirkt hat, nachdem dieser die Forderung an ihn, den neuen Gläubiger, abgetreten hatte, gegen sich gelten lassen muß, nur darauf ankommen, ob der Schuldner bei der Leistung die Abtretung gekannt hat oder nicht. Ist jenes der Fall, so braucht der Gläubiger die Leistung nicht gegen sich gelten zu lassen; wohl aber dann, wenn der Schuldner die Abtretung damals nicht kannte.

Nicht anders aber gestaltet sich im Ergebnis das Rechtsverhältnis, das sich, wie im vorliegenden Falle, daraus ergibt, daß die Abtretung der Forderung zwar vor dem Rechtsstreite zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner, der mit dessen rechtskräftiger Verurteilung zur Leistung an jenen endete, stattgefunden hat, daß aber der Schuldner erst nach diesem Zeitpunkte Kenntnis von der Abtretung erhalten und dann dennoch an den früheren Gläubiger oder für dessen Rechnung an seine Pfandgläubiger geleistet hat. Denn durch seine rechtskräftige Verurteilung dem früheren Gläubiger gegenüber hat der Schuldner kein unabänderliches Recht erlangt, gerade nur an jenen zu leisten. Zweifellos wirkt eine vor Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgte Abtretung der Forderung zunächst im Verhältnisse zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger fort, auch nachdem in dem Rechtsstreite der Schuldner zur Leistung an den bisherigen Gläubiger verurteilt worden ist, weil nach § 398 BGB. „mit dem Abschlusse“ des Abtretungsvertrags der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen getreten ist. Wenn dann nach Beendigung des Rechtsstreits der Schuldner Kenntnis von der Abtretung erhält, so liegen an sich diejenigen beiden Tatsachen vor, die diesen nach § 407 Abs. 1 verpflichten, von einer Leistung an den alten Gläubiger Abstand zu nehmen, weil dann der neue Gläubiger eine solche nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Beide Tatsachen, die Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger und die Erlangung der Kenntnis hiervon auf Seiten des Schuldners, liegen außerhalb des Tatsachenstoffes, der den Boden für die rechtskräftige Entscheidung über das Bestehen der Forderung gebildet hat, und die Abtretung, die

zunächst dem Schuldner gegenüber für dessen Leistungspflicht und dessen Recht, mit dem bisherigen Gläubiger Rechtsgeschäfte in Ansehung der Forderung abzuschließen, nach § 407 Abs. 1 BGB. unwirksam war, wird nach derselben Vorschrift auch ihm gegenüber wirksam, sobald er Kenntnis von der Abtretung erhält. Diese neue, erst nach dem Ergehen der rechtskräftigen Entscheidung eingetretene Tatsache verlangt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Berücksichtigung auch gegenüber dem Inhalte des rechtskräftigen Urteils, und sie bezieht sich auf eine Rechtshandlung, die an sich zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger den Rechtsübergang schon gesetzmäßig bewirkt hatte, die durch das Urteil, das sie gar nicht kannte, nicht aus der Welt geschafft war und deren volle Wirkung auch im Verhältnisse zu dem Schuldner eben nach § 407 Abs. 1 lediglich von dessen Kenntniserlangung abhing.

Die Krankenkassen und demgemäß auch die jetzigen Kläger waren daher, eine den Anforderungen des § 407 Abs. 1 BGB. entsprechende Kenntnis von der Abtretung bei ihnen vorausgesetzt, verpflichtet, an M. Zahlung zu leisten, weil die Abtretung der Forderung des ursprünglichen Gläubigers schon am 3. Februar 1904 stattgefunden hatte und dadurch gemäß § 398 BGB. die Forderung auf M. übergegangen war, also die erst später erfolgten Pfändungen dieser Forderung als einer noch zum Vermögen B.s gehörigen an sich gegenstandslos waren. Der Rat, den der Beklagte dem für die jetzigen Kläger handelnden Mitgliede des Vorstandes des Ärztevereins, Dr. S., erteilte, an die Pfändungspfandgläubiger zu zahlen, war somit objektiv unrichtig. Seine Erteilung enthielt aber auch subjektiv eine Fahrlässigkeit, weil, gerade wenn die Rechtslage nicht leicht zu übersehen war und Zweifel über die Person des wahren Berechtigten bestanden, sich von selbst das Mittel darbot, das der § 372 BGB. dem Schuldner an die Hand gibt, nämlich bei einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers den Schuldbetrag zu hinterlegen. Dies hätte daher der Beklagte dem Dr. S. raten müssen, und zwar um so mehr, als damit auch den Bedenken gegen die Zahlung an M. begegnet werden konnte, die aus den Zweifeln an der Ernstlichkeit der Abtretung abgeleitet sein sollten.

Hiernach erlebigen sich zunächst die Ausführungen der Revision

darüber, daß die Ortskrankenkassen nach § 407 Abs. 2 BGB. befugt gewesen seien, auf Grund des Urteils in dem Rechtsstreite des Dr. W. gegen sie an jenen oder dessen Pfändungspfandgläubiger Zahlung zu leisten. Daraus sodann, daß die Schuldner nur gegen Aus-händigung der vollstreckbaren Ausfertigung zu zahlen brauchten (§ 754 ZPO.), geht nicht, wie die Revision meint, hervor, daß der „Urteilsgläubiger“ Dr. W. und dessen Pfändungspfandgläubiger trotz der früheren Abtretung der Forderung den Schuldnern gegenüber in alle Zukunft empfangsberechtigt blieben. Denn alles das beruhte immer nur auf der Sachlage, die zur Zeit des Urteilserrlasses bei Gericht allein bekannt war. Die Revision hat freilich in diesem Zusammenhange besonders betont, daß die Krankenkassen und dem-zufolge der Ärzteverein sich insofern in einer Zwangslage befunden hätten, als sie aus dem von Dr. W. erstrittenen Urteile, von dem dessen Pfändungspfandgläubiger gemäß § 727 ZPO. eine vollstreck-bare Ausfertigung auch für sich selbst hätten erlangen können, nötigen-falls Zwangsvollstreckung zu gewärtigen gehabt hätten. Allein dabei übersieht sie, daß die Erlangung der Kenntnis von der schon vor dem Rechtsstreite des Dr. W. gegen die Krankenkassen erfolgten Ab-tretung seiner Forderung an M. auf seiten der Kassen und der Ärzte eine Tatsache darstellte, die erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung eingetreten war, in der Einwendungen ge-mäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung spätestens hätten geltend gemacht werden müssen (vgl. § 278 ZPO.). Sie wäre daher, da sie die Rechtslage nach § 407 Abs. 1 BGB. änderte, gemäß § 767 Abs. 2 ZPO. geeignet gewesen, eine Einwendung gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst zu begründen, die nach Abs. 1 daselbst im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte des ersten Rechtszuges hätte geltend gemacht werden können und müssen.

Selbst wenn also, worüber nichts festgestellt ist, die Pfändungs-pfandgläubiger wirklich schon zur Zwangsvollstreckung gegen die Kassen geschritten wären, hätte eine solche Widerspruchsklage einen geeigneten Rechtsbehelf dagegen geboten, und gemäß § 769 ZPO. hätte zur sofortigen Abwendung der Zwangsvollstreckung der Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Hinterlegung des geforderten Be-trags erwirkt werden können. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 397. Die von der Revision behauptete Zwangslage der

Kassen und demgemäß der Ärzte hätte mithin in Wirklichkeit nicht bestanden. Auch darin, daß der Beklagte nicht die Rechtsbehelfe der §§ 767 und 769 ZPO. in Rücksicht gezogen und daraufhin seinen Rat eingerichtet hat, tritt deshalb eine Fahrlässigkeit hervor, da die Möglichkeit, sich ihrer zu bedienen, ihm bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte entgehen können.

Was sodann die übrigen Angriffe der Revision betrifft, so bestreitet diese allerdings mit Recht, daß die Streitverkündung der Ortskrankenkassen an den Beklagten in dem Rechtsstreite, den M. gegen sie anhängig gemacht hatte, die in den §§ 68 und 74 ZPO. bezeichneten Wirkungen gehabt habe. Denn nicht die Kläger selbst haben damals dem Beklagten den Streit verkündet, obgleich sie ihn jetzt auf Schadloshaltung in Anspruch nehmen, sondern eben die Ortskrankenkassen. Daß der Sache nach der Rechtsstreit damals von diesen für die Kläger geführt wurde, kann nicht genügen, damit das Erfordernis des § 72 ZPO., daß die den Rückgriff nehmende Partei den Streit verkünden müsse, um die Rechte aus den §§ 74 und 68 geltend machen zu können, als erfüllt angesehen werden könnte.

Alein es kommt, wie das Berufungsgericht weiterhin selbst ausführt, auf diesen Punkt nicht an. Denn es hat im folgenden ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die damaligen Beklagten, die Krankenkassen, als die Schuldner der eingeklagten Gehaltsforderung des Dr. W. und der Beklagte als deren Prozeßbevollmächtigter bei der Zahlung an die Pfändungspfandgläubiger des Dr. W. die Abtretung der Gehaltsforderung an M. gekannt haben. Was die Revision hiergegen geltend macht, liegt an sich auf dem Gebiete der Würdigung des festgestellten Sachverhältnisses in tatsächlicher Beziehung. Daß der Hinweis der Revision auf das Urteil des erlernenden Senats vom 19. September 1905 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 245) verfehlt ist, ergibt sich schon aus dem Urteile des V. Zivilsenats des RG. vom 21. September 1910 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 117), wo der scheinbare Widerstreit zwischen beiden Urteilen unter zutreffender Würdigung des ersten Urteils mit Recht verneint worden ist. . . .